# Tochterunternehmen in Rumänien

- No. 52 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Später als die meisten anderen osteuropäischen Staaten hat sich Rumänien in der Praxis der Marktwirtschaft geöffnet. Zwei Jahre nach der politischen Veränderung 1989 hat sich das Land im Dezember 1991 zu einer neuen Verfassung bekannt, die das Prinzip der Marktwirtschaft beinhaltet. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Regelungen eingeführt worden, die die Entwicklung einer privaten Wirtschaft und auch ausländische Investitionen ermöglichen sollen. Während in den vergangenen Jahren in der Praxis dieser Prozeß eher zögerlich und bürokratisch stattfand, scheint neuerdings das Interesse der westeuropäischen Wirtschaft an Rumänien als Investitionsland zu wachsen.

# Gesetzliche Grundlagen für die Marktwirtschaft

Insbesondere in den Jahren 1990/91 hat Rumänien die für eine funktionierende private Wirtschaft unerläßlichen Gesetze geschaffen. Diese betreffen Handelsgesellschaften, Handelsregister, Privatisierung der Staatsunternehmen, Bodenfonds, Gewinnsteuer, Bankgeschäfte, ausländische Investitionen, Steuer- und Devisenrecht. Das Handelsgesetzbuch existiert bereits seit der Jahrhundertwende.

# Gesetz über ausländische Investitionen

Das im April 1991 verabschiedete Gesetz über ausländische Investitionen stellt eine grundlegende Wende in der politischen Behandlung ausländischer Investoren dar; sie werden seitdem im Prinzip inländischen Investoren gleichgestellt und genießen sogar in mancher Hinsicht Bevorzugung. Das Gesetz ergänzt die Investitionsschutzabkommen, die mit anderen Ländern, so auch der Bundesrepublik, bereits abgeschlossen sind.

Auf dieser Grundlage dürfen ausländische Investoren sich in allen Wirtschaftsbereichen und in verschiedensten Formen betätigen. Der Staat gewährt Garantien und Vergünstigungen und beschränkt ansonsten seine Kontrolle auf ein vorheriges Zulassungsverfahren.

### Ausländische Investitionen

Nach diesem Investitionsgesetz wird als Ausländer betrachtet, wer außerhalb des Staates Rumänien Wohn- oder Firmensitz hat; auf die Staatsbürgerschaft kommt es nicht an.

Der Investor kann sich auf die verschiedenste Weise in Rumänien engagieren. Beteiligungen an Handelsgesellschaften sind in frei konvertierbarer Währung, aber auch als Sacheinlagen möglich. Im letzteren Fall werden auch Dienstleistungen und immaterielle Werte, sogar Führungs- und Organsiationskenntnisse akzeptiert.

Unbeachtlich ist, ob die ausländische unternehmerische Beteiligung auf eine Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Filiale zielt. Eine rumänische Beteiligung ist jeweils nicht vorgeschrieben. Die Entstehung solcher unternehmerischen Einheiten richtet sich gleichermaßen wie für rumänische Unternehmen nach dem Handelsgesetzbuch und den Vorschriften für das Handelsregister. Beteiligungen an privatisierten früheren Staatsunternehmen müssen nun nicht mehr zuvor bei der Rumänischen Entwicklungsagentur zur Förderung ausländischer Investitionen angemeldet werden.

### Art der Investition

Die ausländischen Investoren können ohne weiteres gewerbliches oder geistiges Eigentum in Rumänien erwerben, auch Forschungsrechte oder Geldforderungen. Mit der Investition können auch gewerbliche Gebäude angeschafft, Konzessions-, Miet- und Unternehmenspachtverträge eingegangen werden. Ein Ausländer kann kein Grundstückseigentum in Rumänien erwerben. Allerdings

ist dies mittelbar möglich, wenn an seiner rumänischen Tochtergesellschaft eine rumänische Person beteiligt ist und als Einlage Grundstückseigentum eingebracht hat.

# Tätigkeit und Einschränkungen

Das Gesetz über ausländische Investitionen erlaubt ein weitreichendes Betätigungsfeld; bemerkenswerterweise erstreckt es sich bereits auch auf Banken und Versicherungen. Einschränkungen bestehen lediglich bei einer Gefährdung des Gemeinwohls, der Umwelt, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Gesundheit.

### Investitionsgarantien

Das Gesetz über ausländische Investitionen garantiert, daß die Beteiligung und sonstigen Vermögenswerte des ausländischen Investors prinzipiell nicht enteignet oder beschlagnahmt werden dürfen. Ist dies dennoch im öffentlichen Interesse unabdingbar, darf der Eingriff nur nach dem gesetzlichen Verfahren und gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung erfolgen. Diese gesetzliche Garantie ist wiederum im Zusammenhang mit dem Investitionsschutzabkommen abgesichert.

Das Gesetz räumt den Investoren aber auch das Recht zur Geschäftsleitung und zur freien Verfügung über die Anteile ein. Die wirtschaftlichen Ergebnisse aus der Geschäftstätigkeit in Rumänien dürfen in das Heimatland transferiert werden. Dies gilt auch für Gewinne in rumänischer Währung, jedoch nur in Höhe von 8 - 15 % des investierten Kapitalanteils. Erlöse aus Liquidation oder Entschädigungen für Enteignung dürfen ebenfalls in das Ausland repatriiert werden.

### Besondere Investitionsanreize

Die Einfuhr von für die Investition notwendigen Gütern, also Maschinen, Ausrüstungen, Transportmittel oder Anlagen sind von den Einfuhrzöllen befreit. Zusätzlich entfällt in den ersten zwei Jahren auch der Zoll auf Rohstoffe, Halbfertigprodukte und Ausrüstungen, die in dem Investitionsvorhaben verarbeitet werden.

Rumänien bietet ausländischen Investoren auch Befreiung von der Gewinnsteuer zwischen zwei und fünf Jahren, je nach Wirtschaftszweig. Danach ist bei besonders bedeutsamen Investitionen eine Senkung der Gewinnsteuer um 25 oder 50 % möglich. Ein aktueller Gesetzesentwurf fordert dazu jedoch eine ausländische Mindestbeteiligung von 20 % und 10.000 US\$.

# Registrierungsverfahren

Ein ausländischer Investor darf die für die Investition notwendigen Rechtsgeschäfte erst nach seiner Registrierung durch die Entwicklungsagentur vornehmen. In dem Verfahren prüft die Agentur Bonität, Tätigkeitsbereich, Realisierungsmöglichkeiten und Kapitalvolumen. Diese formelle Investitionsbestätigung muß innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags beschieden sein. Erhält der Investor innerhalb dieser Frist keine Nachricht, gilt der Antrag als stillschweigend genehmigt.

#### Gesellschaftsformen in Rumänien

Seit Einführung des Gesetzes über die Handelsgesellschaften im November 1990 kennt Rumänien die üblichen Formen der Personen- und der Kapitalgesellschaften. Insbesondere wurde die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingeführt, die sich auch sonst in Europa erst in den letzten Jahrzehnten durchgesetzt hat und in den Handelsgesetzbüchern der Jahrhundertwende nicht enthalten war.

Die GmbH darf, ähnlich wie die OHG, höchstens 50 Gesellschafter haben. Das Mindestkapital beträgt 100 Lei. Ein-Mann-Gesellschaften sind zwar zulässig, eine natürliche oder juriste Person darf sich jedoch nur einmal an einer solchen Ein-Personen-GmbH beteiligen; bei jeder weiteren Beteiligung kann die Gesellschaft gerichtlich gelöscht werden.

Eine Aktiengesellschaft muß mindestens fünf Mitglieder und ein Grundkapital von mindestens 1 Mio Lei aufweisen. Die AG kann Namens- oder Inhaberaktien ausgeben.

### Gründung von Handelsgesellschaften

Der jeweilige Gesellschaftsvertrag wird nach den allgemeinen Vertragsregelungen aus dem Zivilgesetzbuch geschlossen. Dazu gehört entweder ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag oder bei einer Aktiengesellschaft auch die Zeichnung von Aktien in öffentlicher Emission. Nach Anmeldung der Gesellschaft prüfen die Gerichte die Satzung auf Verletzung geschützter Rechte (Rechtsmißbrauch, Ordre Public, öffentliche Sicherheit,

Gesundheit und öffentliche Moral). Sodann werden Gesellschaftsvertrag und Satzung und die gerichtliche Genehmigung im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht; erst dann erfolgt die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Mit der Eintragung wird die Gesellschaft juristische Person. Eine weitere Eintragung wird im Finanzregister des örtlich zuständigen Finanzamtes vorgenommen.

## Banken und Versicherungen

Banken und Versicherungen unterliegen besonderen, strengeren Vorschriften als andere Unternehmen.

Banken dürfen nur in der Form der Aktiengesellschaft betrieben werden und benötigen eine Zulassung durch die Nationalbank Rumäniens. Deren Bestimmungen setzen ein nominelles Mindestkapital von 700 Mio Lei voraus, das bei Gründung gezeichnet sein muß. Dafür müssen wiederum 50 % sofort eingezahlt werden, der restliche Betrag innerhalb eines weiteren Jahres. Die Richtlinien der Nationalbank schreiben vor, daß eine Geschäftsbank Mindestrücklagen unterhalten muß, deren Höhe sich nach dem Geschäftsvolumen und dem Kundeneinlagevolumen bestimmt.

Versicherungsgesellschaften können ebenfalls lediglich als Aktiengesellschaft geführt werden. Die jeweiligen Erst- und Rückversicherer unterliegen der Versicherungsaufsicht durch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen. Das nominelle Mindestkapital ist mit je 25 Mio Lei für jede betriebene Versicherungssparte vorgeschrieben, wie etwa Lebens-, Sach- oder Haftpflichtversicherung. Versicherungsvermittlungsgesellschaften können hingegen in der Form der GmbH betrieben werden mit einem nominellen Mindestkapital von 1,5 Mio Lei. Bei allen Versicherungsgesellschaften, zu denen sowohl die Versicherer als auch die Versicherungsvermittler zählen, ist eine Mindesteinlage von 50 % des gezeichneten Kapitals bei Gründung vorgeschrieben. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgt erst, wenn die Zulassung zur Geschäftstätigkeit durch das Versicherungsaufsichtsamt bei dem Wirtschaftsministerium vorliegt.

# Staatliche Handelsgesellschaften

Neben den privaten Handelsgesellschaften existieren auch noch staatliche Handelsgesellschaften, die durch Rechtsformumwandlung aus den staatlichen Wirtschaftsbetrieben hervorgegangen sind. Sie werden jedoch nur noch für einen begrenzten

Zeitraum in der Phase des wirtschaftlichen Umbruchs bestehen. Wie in den anderen sozialistischen Staaten auch, waren früher die staatlichen Betriebe nur Rechtsträger der ihnen überlassenen Sachmittel; heute sind sie Eigentümer. Ihre Anteile befinden sich vollständig in Händen des Staates. Da die Privatisierung nicht nur die Rechtsform, sondern auch die Inhaberschaft der Betriebe erfaßt, sollen die Anteile von sechs staatlichen Fonds anstelle des Staates selbst gehalten werden. Für die Privatisierung verfolgt Rumänien das sogenannte Kuponmodell, nach dem bestimmte Anteile an den Unternehmen unentgeltlich auf die Bürger übertragen werden.

## Handelsregister

Die aufgrund des Gesetzes vom November 1990 zu führenden Handelsregister entsprechen im wesentlichen den in Deutschland bekannten Strukturen. Insbesondere tritt mit Eintragung eine Publizitätswirkung der betreffenden Tatsachen ein. Die Register werden nicht bei den Gerichten geführt, sondern bei den Handelsregisterämtern, die den örtlichen Handels- und Industriekammern zugeordnet sind.

# Vertrags- und Handelsrecht

Die Rechtsverhältnisse in der privaten Wirtschaft richten sich im wesentlichen nach dem Zivilgesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch. Hier besteht eine Verbindung zum romanischen Rechtskreis; so wurde etwa das Handelsgesetzbuch aus dem italienischen Recht übernommen. Dies läßt durchaus in gewissem Rahmen eine Übertragung der richterlichen Rechtsfortbildung in Italien auf entsprechende rumänische Problemstellungen zu. Dabei ist zu beachten, daß in vielerlei Hinsicht die Regelungen für private Rechtsverhältnisse noch fortentwickelt werden müssen. Besonderes Augenmerk ist daher auf die Sicherung von Kaufpreisforderungen zu richten, die nicht nach dem in Deutschland bekannten und weit entwickelten Modell des erweiterten Eigentumsvorbehalts durchführbar ist.

# **Internationales Recht**

Mit Gesetz vom September 1992 hat Rumänien auch Rechtsverhältnisse mit internationalem Bezug geregelt, etwa Vertragsrecht, Produkthaftung, unlauteren Wettbewerb, Wertpapiere, Sachenrecht und Erbrecht. So gilt im Erbfall etwa für bewegliche Sachen das Heimatrecht des Erblassers, für

unbewegliche Sachen und Geschäftsvermögen von Unternehmen hingegen das Recht des Lagelandes.

#### Außenhandel und Devisenverkehr

Außenhandel dürfen Unternehmen betreiben, wenn der Gesellschaftszweck diese Tätigkeit vorsieht. Im- und Export sind grundsätzlich lizenzfrei, jedoch mit einigen Ausnahmen. Dazu gehören bestimmte Waren, die zum Schutz des inländischen Marktes vom Handelsministerium bestimmten Quoten unterliegen, Waren unter Importverboten (wegen Gefährdung der Moral, Gesundheit, Umwelt, Sicherheit) sowie Clearing- und Barterverträge. Für die Erteilung der Lizenzen ist das Handelsministerium zuständig.

Devisenkonten dürfen rumänische juristische Personen jeglicher Art seit 1992 bei rumänischen und bestimmten ausländischen Geschäftsbanken in Rumänien führen. Über die ordnungsgemäß erzielten Einnahmen fremder Währungen können die Unternehmen frei verfügen.

# Besteuerung der Umsätze und des Gewinns

Ebenfalls 1992 hat Rumänien die Mehrwertsteuer eingeführt und mit 18 % festgesetzt. Diese gilt auch für Grundstücksgeschäfte. Von der Mehrwertsteuer befreit sind Warenlieferungen und Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialwesen, der wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen, der Banken und Versicherungen und der freien Berufe.

Die Ertragsbesteuerung erfolgt zu einem Satz von 40 %, sofern nicht die oben beschriebenen Steuervergünstigungen eingreifen. Dividenden auf Aktien und GmbH-Anteile werden mit 10 % gesondert versteuert.

# Aktuelle Entwicklung

Über die dynamische Entwicklung der ausländischen Investitionen in Rumänien gibt ein Bericht der Rumänischen Entwicklungsagentur einen Eindruck. Während 1991 das Investitionsvolumen 156 Mio US\$ betrug und 6.433 Handelsgesellschaften registriert wurden, betrug die Zahl im ersten Halbjahr 1992 bereits knapp 120 Mio US\$ und 5.410 Gesellschaften. Dabei überwiegt allerdings die Zahl der Gesellschaften mit weniger als 50.000 US\$; einige wenige sind mit mehr als 10 Mio US\$ beteiligt. Die wichtigsten Investoren kommen da-

bei aus Frankreich, Deutschland, England, USA, Italien und Holland mit Anteilen zwischen 11 und 15 % des Investitionsvolumens. Für die Zukunft wird damit gerechnet, daß ausländische Investoren ihre frühere Zurückhaltung aufgeben und die Engagements weiterhin steigen.

15. April 1993 www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

#### **IMPRESSUM**

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

# REDAKTION (Hannover)

verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne

# KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

## **VERLAG**

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH, Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover, Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60 eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.